

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1956   Berlin, den 1. Oktober 1956		Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 56	Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie .....	329
18. 9. 56	Anordnung über die Auflösung des VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode.....	330
29. 8. 56	Anordnung über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie .....	330
20. 9. 56	Anordnung über die Planung des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern	335
19. 9. 56	Anordnung über die Berechtigung der Räte der Gemeinden zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten .....	336

#### Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie.

Vom 14. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

**Ministerium für Lebensmittelindustrie**

I. V. Fabisch  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie

##### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Genußmittelindustrie.

##### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung neuer technologischer Verfahren zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Erweiterung der Rohstoffbasis und Verbesserung des Sortiments.
- Kontrolle, Anleitung und Beratung der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie sowie auf Grund der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten und in den Prüfzeugnissen festgehaltenen Mängel.
- Zusammenarbeit mit dem vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bevollmächtigten Außenhandelsgesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik, fachliche Beratung und Beurteilung bei Importen sowie bei der Auswahl von Exportgütern.
- Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader.
- Sammlung, Ordnung, Erschließung und Auswertung des Wertschrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung) für Forschung und Produktion.
- Mitarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung der Erzeugnisse.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

##### § 3

##### Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte